

Nr. 1/SP/2024

Bürger können Daten sperren lassen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) - die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen:

1. Widerspruchsrechte bestehen gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung
2. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
3. Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform
4. eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
5. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Nur mit Einwilligung darf die Meldebehörde Daten übermitteln zu Zwecken:

1. der Werbung
2. des Adresshandels

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie einer Datenweitergabe an andere Behörden nicht widersprechen können.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 44 und 50 Bundesmeldegesetz.

Hattersheim am Main, 3. Januar 2024

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister